

Flores, Luis Federico; Loos, Christiane

Article

Saisonbereinigung der monatlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Flores, Luis Federico; Loos, Christiane (2020) : Saisonbereinigung der monatlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen, WISTA – Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 72, Iss. 6, pp. 23-36

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/228500>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

SAISONBEREINIGUNG DER MONATLICHEN KASSENMÄSSIGEN STEUEREINNAHMEN

Luis Federico Flores, Christiane Loos

↳ **Schlüsselwörter:** kassenmäßige Steuereinnahmen – Saisonbereinigung – Corona-Pandemie – Bundes-, Landes- und Gemeinschaftsteuer – Konjunkturstatistik

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Corona-Pandemie hat das Statistische Bundesamt erstmals im August 2020 die neuen kalender- und saisonbereinigten monatlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen veröffentlicht. Sie sind wichtige Indikatoren für die Finanzpolitik und die Konjunkturbeobachtung in Deutschland und ermöglichen frühzeitig Aussagen zu Entwicklungstendenzen der kassenmäßigen Steuereinnahmen – die Ergebnisse sind durchschnittlich bereits 26 Tage nach Ende eines Monats verfügbar. Der Artikel erläutert die Struktur der zugrundeliegenden Daten und stellt die Herausforderungen der Saisonbereinigung der kassenmäßigen Steuereinnahmen und die angewandten Lösungsansätze vor. Abschließend wird die Entwicklung der bereinigten kassenmäßigen Steuereinnahmen im bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie dargestellt.

↳ **Keywords:** cash tax revenue – seasonal adjustment – corona pandemic – federal, Land and joint taxes – short-term economic statistics

ABSTRACT

In the context of the corona pandemic, the Federal Statistical Office published the new calendar and seasonally adjusted monthly cash tax revenues for the first time in August 2020. They are important indicators for fiscal policy and short-term economic monitoring in Germany and they enable early assessment of trend movements in the cash tax revenues. On average, the results are available as early as 26 days after the end of the reporting month. This article explains the structure of the underlying data and presents the challenges involved with the seasonal adjustment of cash tax revenues as well as the approaches used to address them. Finally, the article discusses the development of the adjusted cash tax revenues during the course of the corona pandemic so far.



Luis Federico Flores

ist Volkswirt und seit Dezember 2019 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Referat „Konjunkturindizes, Saisonbereinigung“ des Statistischen Bundesamtes. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Weiterentwicklungsprojekten im Bereich der Saisonbereinigung.



Christiane Loos

ist Soziologin und seit 2010 im Statistischen Bundesamt beschäftigt. Seit März 2018 leitet sie das Referat „Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Steuerhaushalt, Realsteuervergleich“.

1

Einleitung

Als wichtige Indikatoren für die Finanzpolitik und die Konjunkturbeobachtung in Deutschland veröffentlicht das Statistische Bundesamt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie seit August 2020 Ergebnisse zu kalender- und saisonbereinigten monatlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen. Diese sind durchschnittlich 26 Tage nach Ende eines Monats verfügbar und ermöglichen somit frühzeitig Aussagen zu Entwicklungstendenzen der kassenmäßigen Steuereinnahmen. Die Saisonbereinigung wird partnerschaftlich mit der Deutschen Bundesbank durchgeführt.

Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle von Bund, Ländern und Gemeinden, sie machen gut die Hälfte der Einnahmen des Staates aus. Bei den auch als Steuererwerb bezeichneten kassenmäßigen Steuereinnahmen handelt es sich um Geldbeträge, die in einem bestimmten Zeitraum in die Kassen der Gebietskörperschaften geflossen sind. Dabei ist nicht relevant, wann die Steuerschuld entstanden ist oder für welches Jahr die Zahlungen geleistet wurden, für das die Steuerpflicht bestand. Das Ist-Aufkommen eines bestimmten Berichtszeitraums enthält daher auch Vorauszahlungen, Abschlusszahlungen, Nachzahlungen, Säumniszuschläge und so weiter ohne Rücksicht auf eine periodengerechte Erfassung. Das Aufkommen kann auch durch Erstattungen gemindert sein.

Die Höhe des kassenmäßigen Steuererwerbs wird regelmäßig in unterschiedlicher Periodizität publiziert. Dazu stellt das Bundesministerium der Finanzen dem Statistischen Bundesamt die Ergebnisse für die Gemeinschaft-, Bundes- und Landessteuern monatlich für die Statistik zum Steuererwerb zur Verfügung. Die Höhe des kassenmäßigen Steuererwerbs aus Gemeindesteuern wird quartalsweise mit der Vierteljährlichen Kassenstatistik erhoben.¹

Jährlich wiederkehrende Effekte, sogenannte Saisoneffekte, beeinflussen die Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen stark. Saisoneffekte entstehen aus

1 Weitere Informationen zur Statistik des Steuererwerbs bieten der Qualitätsbericht (Statistisches Bundesamt, 2020) und die vierteljährlich erscheinende Fachserie 14 Reihe 4 „Steuerhaushalt“ unter www.destatis.de.

saisonalen Verläufen der wirtschaftlichen Aktivitäten und den Steuerausgestaltungen. Solche Einflüsse können durch die Saisonbereinigung aus den Zeitreihenwerten herausgerechnet werden, was die Beurteilung aktueller Entwicklungstendenzen erleichtert.² Die komplexe Struktur der Originalwerte führt dazu, dass die Saisonbereinigung der kassenmäßigen Steuereinnahmen mit besonderen Herausforderungen verbunden ist.

Der Aufsatz beschreibt zunächst in Kapitel 2 die Struktur der kassenmäßigen Steuereinnahmen zugrundeliegenden Daten. Die anschließenden Kapitel 3 und 4 erläutern methodische Aspekte der Saisonbereinigung sowie Herausforderungen und angewandte Lösungsansätze. Kapitel 5 stellt die Entwicklung der bereinigten kassenmäßigen Steuereinnahmen im bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie dar, ein Fazit schließt den Beitrag ab.

2

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen

In der Statistik zu den kassenmäßigen Steuereinnahmen werden Ergebnisse zu etwa 40 verschiedenen Steuerarten veröffentlicht. Saisonbereinigt werden insgesamt 21 Steuerarten³, die alle Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern und ausgewählte Einnahmen aus Bundes- und Landessteuern umfassen. Die auf Bund, Länder und Gemeinden zu verteilenden Gemeinschaftsteuern machen mit über 80% den weitaus größten Anteil an den zu bereinigenden kassenmäßigen Steuereinnahmen aus.

↘ Tabelle 1

Die Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen – und damit des darin enthaltenen saisonalen und kalendarischen Musters – hängt grundsätzlich von zwei Einflussfaktoren ab: einerseits von den wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgängen, an denen die jeweilige Steuer anknüpft, und andererseits von der gesetzlichen Ausgestaltung der Besteuerung. Die jeweilige Steuerart kann durch Festlegungen der Bemessungsgrundlagen, Steuersätze, Anmeldezeiträume, Abgabefristen oder

2 Zur Saisonbereinigung im Statistischen Bundesamt siehe Linz und andere (2018).

3 Nicht saisonbereinigt werden die Gemeindesteuern, für die nur vierteljährliche Ergebnisse vorliegen. Weiterhin werden einige Bundes- und Landessteuerarten wegen ihrer geringen Bedeutung sowie eines fehlenden Saisonmusters nicht saisonbereinigt.

Tabelle 1

Steuerarten, für die eine Saisonbereinigung durchzuführen ist

	Anteil an der Summe der kassenmäßigen Steuereinnahmen von Gemeinschaft-, Bundes- und Landessteuern 2019	Variationskoeffizient von Januar 1999 bis August 2020
	%	
Gemeinschaftsteuern	81,3	34
Lohnsteuer	30,4	28
+ Veranlagte Einkommensteuer	8,8	192
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3,2	77
+ Abgeltungsteuer	0,7	77
+ = Kapitalertragsteuer ¹	4,0	61
+ Körperschaftsteuer	4,4	189
= Steuern vom Einkommen ¹	47,6	53
Umsatzsteuer	25,3	23
+ Einfuhrumsatzsteuer	8,3	24
= Steuern vom Umsatz ¹	33,7	22
Bundessteuern	15,2	34
darunter:		
Versicherungsteuer	2,0	96
Tabaksteuer	2,0	36
Alkoholsteuer	0,3	38
Energiesteuer	5,6	56
Stromsteuer	0,9	29
Luftverkehrsteuer	0,2	32
Solidaritätszuschlag	2,7	48
Landessteuern	3,6	22
darunter: Biersteuer	0,1	18

¹ Diese Steuerart wird indirekt bereinigt.

Zahlungsfristen charakterisiert werden. Diese Festlegungen sind auch für die Vorgehensweise bei der Saisonbereinigung relevant und sollen daher im Folgenden kurz für ausgewählte Steuerarten beschrieben werden.⁴ Ergänzend enthält die Tabelle den Variationskoeffizienten, der erste Hinweis auf das Ausmaß von Schwankungen des Steueraufkommens bei der betreffenden Steuerart gibt. Diese Schwankungen können verschiedene Ursachen haben und auch irreguläre Bewegungen sein, die sich nicht durch kalendarische oder Saisonmuster oder mittel- und langfristige Entwicklungstrends erklären lassen.

⁴ Eine ausführliche Erläuterung aller Steuerarten findet sich in Bundesministerium der Finanzen (2019). [↗](#) Übersicht 1 am Ende des Kapitels beschreibt weitere, im Text nicht näher dargestellte Steuerarten, die ebenfalls saisonbereinigt werden.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für natürliche Personen. Dabei wird der Arbeitslohn besteuert und die zu zahlende Steuer direkt vom Arbeitgeber vom Bruttolohn abgezogen und an das Finanzamt abgeführt. Dies erfolgt gesammelt für alle Beschäftigten eines Arbeitgebers zu festgelegten Zeitpunkten. Abhängig von der Höhe der Lohnsteuerzahlungen muss die Anmeldung im Monat nach dem Ende des Anmeldezeitraums monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen und auch direkt gezahlt werden. Einfluss auf das in der Statistik ausgewiesene Aufkommen haben nicht nur steuerrechtliche Änderungen, sondern auch Änderungen der Höhe des Kindergeldes oder die Zulage zur Altersvorsorge (Riester-Rente). Letztere werden aus den Lohnsteuereinnahmen gezahlt und mindern diese. Der Variationskoeffizient ist mit 28 vergleichsweise gering, was auf eine geringe Volatilität der Einnahmen hindeutet. Insbesondere im Dezember zeigt sich ein hohes Maximum in der unterjährigen Entwicklung.

Veranlagte Einkommensteuer

Die Veranlagung zur Einkommensteuer umfasst die Abgabe einer Steuererklärung mit anschließender Steuerfestsetzung in Form eines Steuerbescheids. Vor allem für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften, aber auch mit bestimmten Überschusseinkünften kann dies erst nach Ablauf des Veranlagungsjahrs erfolgen. Daher legt das zuständige Finanzamt die Höhe der Vorauszahlungen für das laufende Jahr auf Basis der Vorjahre fest. Es gibt vier Vorauszahlungstermine im Jahr, und zwar im März, Juni, September und Dezember. Zusätzlich prägen Nachzahlungen und Erstattungen aus den Steuerfestsetzungen durch die Abgabe einer Steuererklärung insbesondere von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit das Steueraufkommen der veranlagten Einkommensteuer. Allerdings gibt es auch hier weitere Zahlungen, die das Aufkommen mindern. Dazu gehören die Investitionszulage und die Eigenheimzulage. Die Höhe dieser kassenmäßigen Steuereinnahmen eines Monats hängt also von vielen Einflussfaktoren ab, die in unterschiedlichen Perioden der Vergangenheit wirksam wurden. Der Variationskoeffizient für die Veranlagte Einkommensteuer ist mit 192 der

höchste im Vergleich zu allen betrachteten Steuerarten. Insbesondere durch die Erstattungen kommt es zu sehr hohen Schwankungen, sodass das gesamte Aufkommen zeitweise sogar negativ sein kann.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer für juristische Personen. Die Steuerfestsetzungen erfolgen über die Abgabe einer jährlichen Steuererklärung nach Ende des Veranlagungsjahres auf Basis der Jahresabschlüsse der Unternehmen. Auch hier werden auf Basis der Vorjahre Vorauszahlungen festgesetzt und zu den gleichen Terminen wie bei der veranlagten Einkommensteuer an das Finanzamt abgeführt. Wie schon die veranlagte Einkommensteuer weist auch die Körperschaftsteuer hohe Schwankungen der Einnahmen auf, was zu einem sehr hohen Variationskoeffizienten (189) führt.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) besteuert allgemein den gesamten privaten und öffentlichen Verbrauch und wird vom Endverbraucher getragen. Die Bemessungsgrundlage bilden grundsätzlich die Entgelte und Steuerschuldner sind die Unternehmen, da es technisch nicht möglich ist, die Umsatzsteuer bei den Konsumierenden zu erheben. Steuerpflichtige sind dazu verpflichtet, zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben und die fällige Umsatzsteuer auch direkt abzuführen. Der Voranmeldungszeitraum ist generell das Quartal. Bei einer Steuerzahlung unter 1 000 Euro erfolgt die Anmeldung jährlich. Sollte allerdings die zu zahlende Steuer für das Vorjahr über 7 500 Euro liegen, dann muss die Voranmeldung monatlich erfolgen. Für die Steuerpflichtigen besteht die Möglichkeit, eine sogenannte Dauerfristverlängerung zu beantragen. Dadurch kann der Termin zur Abgabe der Voranmeldung um einen Monat verschoben werden. Von dieser Möglichkeit macht ein großer Teil der Unternehmen Gebrauch. Damit verschieben sich die Zahlungen der fälligen Umsatzsteuer ebenfalls um einen Monat. Nach Ablauf eines Kalenderjahres müssen die Steuerpflichtigen eine Steuererklärung abgeben, und zwar auch diejenigen, die nicht zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet sind. Hierbei werden dann bereits getätigte Zahlungen verrechnet.

Die Schwankungen in den Werten der Umsatzsteuer sind vergleichsweise gering, was einen geringen Variationskoeffizienten von 23 zur Folge hat.

Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer besteuert die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in Zollanschlussgebieten. Die Steuer bemisst sich am Zollwert, das ist meist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Die Anmeldung muss bis zum 90. Tag nach Einfuhr erfolgen. Die Steuer ist spätestens am 10. Tag nach der Zollanmeldung fällig. Sollte ein sogenanntes Aufschubkonto bestehen (etwa für Unternehmen, die regelmäßig importieren), ist die Zahlung spätestens zum 16. des Folgemonats zu leisten. Wie die Umsatzsteuer weisen auch die Ergebnisse der Einfuhrumsatzsteuer vergleichsweise geringe Schwankungen (Variationskoeffizient: 24) auf.

Energiesteuer

Die Energiesteuer besteuert den Verbrauch verschiedener Energieerzeugnisse. Die Steueranmeldung hat in der Regel im Folgemonat zu erfolgen, die Steuer wird einen Monat später fällig. Erdgaserzeugnisse können wahlweise auch jährlich bis Mai des Folgejahres angemeldet werden. Die Steuer ist dann im Juni des gleichen Jahres fällig. Wie schon bei vorhergehenden Verbrauchsteuern gibt es auch hier die Sonderregelung für den Monat Dezember mit erhöhten Steuereinnahmen, die zu vergleichsweise hohen Einnahmeschwankungen führt, insbesondere um den Jahreswechsel. Der Variationskoeffizient von 56 spiegelt dies wider.

Saisonbereinigung der monatlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen

Übersicht 1

Weitere ebenfalls saisonbereinigte Steuerarten

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	Die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag weisen vor allem die Steuereinnahmen durch die jährlichen Dividendenausschüttungen der Unternehmen aus. Von Jahr zu Jahr unterscheiden sich die Termine der Jahreshauptversammlungen und damit verbunden die Zeitpunkte der Dividendenausschüttungen. Daher schwanken die kassenmäßigen Steuereinnahmen aus nicht veranlagten Steuern vom Ertrag erheblich, was sich auch im Variationskoeffizienten für die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag von 77 widerspiegelt.
Abgeltungsteuer	Zur Abgeltungsteuer zählen vor allem Zahlungen auf Zinserträge und Erträge aus Kapitalveräußerungen. Die Einnahmen aus dieser Steuer waren bis Ende 2014 durch eine hohe Volatilität mit einem ausgeprägt hohen Maximum im Januar jedes Jahres gekennzeichnet. Da jedoch in den letzten Jahren das Zinsniveau stark gefallen ist, hat sich die Entwicklung der Steuereinnahmen aus der Abgeltungsteuer stark gewandelt. Insbesondere die außergewöhnlich hohen Maxima im Januar eines Jahres sind weggebrochen, sodass der Variationskoeffizient von 77 deutlich niedriger ausfällt, wenn man nur die Werte ab 2015 betrachtet.
Versicherungsteuer	Mit der Versicherungsteuer werden Prämien- oder Beitragszahlungen aus Versicherungsverträgen besteuert. Generell erfolgt die Anmeldung monatlich, wobei je nach Höhe der Steuerzahlungen auch vierteljährliche oder jährliche Meldungen möglich sind. Die zu zahlende Steuer bemisst sich anhand der gezahlten Versicherungsentgelte. Der Variationskoeffizient für die Versicherungsteuer ist mit 96 sehr hoch im Vergleich zu den anderen zu bereinigenden Bundessteuern. Dies geht vor allem auf die außergewöhnlich hohen Maxima im Februar eines jeden Jahres zurück. In den restlichen Monaten sind die Schwankungen vergleichsweise niedrig.
Tabaksteuer	Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer, die verschiedene Tabakwaren und gleichgestellte Erzeugnisse besteuert. Die Anmeldung erfolgt mit der Bestellung der Steuerzeichen. Die Zahlungsfristen unterscheiden sich je nach Art der Tabakwaren. Für Zigaretten und Rauchtobak fällt die Zahlung im Folgemonat an, für den Dezember gibt es eine Sonderregelung: Für Steuerzeichen, die bis zum 15. Dezember bezogen wurden, werden die Steuern noch im Dezember gezahlt. In den (nicht saisonbereinigten) kassenmäßigen Steuereinnahmen ist daher ein Ausschlag für den Dezember nach oben zu erkennen. Für Zigarren und Zigarillos, die mengenmäßig nicht mit den Zigaretten vergleichbar sind, liegt die Frist zur Zahlung erst im zweiten Folgemonat.
Alkoholsteuer (bis 2017: Branntweinsteuer)	Bis zur Aufhebung des Branntweinmonopols am 31. Dezember 2017 wurde die Branntweinsteuer erhoben, seitdem die Alkoholsteuer. Besteuert werden Alkohol beziehungsweise Branntwein und alkohol-beziehungsweise branntweinhaltige Waren. Die Steuer entsteht durch die Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr und ist monatlich im Folgemonat anzumelden. Die zu zahlende Steuer wird dann spätestens im zweiten Folgemonat nach der Steuerentstehung fällig. Bis zum Jahr 2006 gab es für die damals geltende Branntweinsteuer eine ähnliche Sonderregelung für den Monat Dezember wie bei der Tabaksteuer. Dies hat jeweils im Dezember zu sehr hohen Steuereinnahmen geführt, denen im Folgemonat Januar dann ein starker Rückgang folgte. Diese Regelung wurde ab Januar 2007 abgeschafft, sodass die Sonderentwicklung zum Jahreswechsel nicht mehr zu beobachten ist. Zudem wurden die Fälligkeitsfristen innerhalb des zweiten Folgemonats verschoben. Beides hatte auch Auswirkungen auf die Schwankungen der Ergebnisse im Jahresverlauf, die bis dahin hoch waren und in der Folge deutlich abgenommen haben.
Stromsteuer	Mit der Stromsteuer wird aus dem Versorgungsnetz entnommener Strom besteuert. Die Anmeldung erfolgt wahlweise monatlich oder jährlich. Erfolgt die Anmeldung monatlich, so muss dies spätestens im Folgemonat geschehen, in dem auch die Zahlung fällig wird. Bei jährlicher Anmeldung ist dann eine monatliche Vorauszahlung fällig, die ebenfalls im Folgemonat zu zahlen ist. Die Jahressteuerschuld muss spätestens bis Mai des Folgejahres angemeldet werden und die Steuer wird spätestens im Juni fällig. Dabei werden die Vorauszahlungen verrechnet, wodurch es auch zu Nachzahlungen und Erstattungen kommen kann. Die Schwankungen sind insbesondere in den letzten zehn Jahren stark zurückgegangen, deshalb ist der Variationskoeffizient (29) ebenfalls gering.
Luftverkehrssteuer	Die Luftverkehrssteuer besteuert die Abflüge von deutschen Flughäfen. Die Steuersätze richten sich dabei nach unterschiedlichen Distanzklassen, sie wurden zuletzt im April 2020 im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 deutlich angehoben. Die Anmeldung durch die Luftverkehrsunternehmen als Steuerschuldner hat monatlich zu erfolgen. Wie schon bei der Tabak-, Energie- und früheren Branntweinsteuer gibt es auch hier die Sonderregelung für Dezember, die in diesem Monat zu sehr hohen und im Januar dann zu sehr niedrigen Einnahmen führt.
Solidaritätszuschlag	Der Solidaritätszuschlag wurde zur Finanzierung der Deutschen Einheit 1995 eingeführt. Die Bemessungsgrundlage sind die verschiedenen Steuern vom Einkommen, mit deren Zahlung auch der Solidaritätszuschlag abgeführt wird. Entsprechend hat deren Streuungsintensität Einfluss auf den Solidaritätszuschlag, für den der Variationskoeffizient von 48 auf eine hohe Streuung hindeutet.
Biersteuer	Die Biersteuer wird wie alle anderen Verbrauchsteuern durch Abgabe einer Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt erhoben; sie ist monatlich im Folgemonat abzugeben. Versteuert werden Bier und Biermischungen, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden. Ebenfalls im Folgemonat ist dann die Biersteuer zu entrichten. Die Streuung der Einnahmen aus der Biersteuer ist die niedrigste aller betrachteten Steuerarten, was allerdings auch an den geringeren monatlichen Einnahmen liegt.

3

Warum Saisonbereinigung?

Die Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen spiegelt einerseits die wirtschaftliche Aktivität der besteuerten Subjekte wider und ist ein früh verfügbarer Konjunkturindikator. Andererseits gibt sie Auskunft über den finanziellen Spielraum der Gebietskörperschaften und dessen aktuelle Entwicklung und ist damit ein wichtiger Indikator für die Finanzpolitik.

Allerdings beeinflussen jährlich wiederkehrende sowie kalenderbedingte Effekte die Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen in starkem Umfang, was die Beurteilung aktueller Entwicklungstendenzen erschwert. Saisoneffekte können dabei aus den unterjährigen Verläufen der wirtschaftlichen Aktivitäten oder durch die steuerrechtlichen Ausgestaltungen entstehen. Zum Beispiel sind bei der Körperschaftsteuer Saisonhöhepunkte zu den Vorauszahlungsterminen im März, Juni, September und Dezember eines Jahres zu beobachten. Solche Einflüsse können mithilfe von Saisonbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden. Dabei sollen Schwankungen, die jährlich in denselben Jahreszeiten in ähnlicher Intensität wiederkehren, aus den Zeitreihenwerten herausgerechnet werden. Weiterhin sollen mithilfe der Kalenderbereinigung auch Schwankungen, die aufgrund der jeweiligen Kalenderkonstellation zu erwarten sind, aus den Ergebnissen entfernt werden. Kalendarische Effekte ergeben sich bei den Steuereinnahmen beispielsweise durch die unterschiedliche Lage beweglicher Feiertage und damit einhergehend unterschiedlich vielen Arbeitstagen für gleichnamige Monate. Die kalender- und saisonbereinigten Ergebnisse ermöglichen eine bessere Beurteilung der konjunkturellen Entwicklung und der Effekte von Änderungen in den steuerrechtlichen Ausgestaltungen (zum Beispiel die Anpassung eines Steuersatzes).

Um die Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen zu beurteilen, erfolgte vor ihrer Veröffentlichung in saisonbereinigter Form der Vorjahresvergleich. Das ist ein einfacher Weg, saisonale Schwankungen aus der Betrachtung auszuschließen. Dabei wird der (unbereinigte) Originalwert der aktuellen Periode mit dem entsprechenden Wert desselben Monats im Vorjahr verglichen. Die Ergebnisse von Vorjahresvergleichen können aber in eine andere Richtung weisen als Vormonats-

vergleiche auf der Basis von saisonbereinigten Ergebnissen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Abschwung zu Ende geht und der Vormonatsvergleich der saisonbereinigten Ergebnisse bereits eine Tendenz nach oben anzeigt, während das aktuelle unbereinigte Ergebnis noch unter dem Vorjahreswert liegt. Vorperiodenvergleiche auf der Basis von saisonbereinigten Ergebnissen ermöglichen daher grundsätzlich eine zeitnähere Konjunkturanalyse als Vorjahresvergleiche.

4

Vorgehen bei der Saisonbereinigung

Für die Saisonbereinigung wird im Statistischen Bundesamt das Verfahren X13 in JDemetra+ verwendet.¹⁵ Die erste Stufe des Verfahrens besteht aus einer RegARIMA-Modellierung, bei der die Zeitreihe an den Rändern um Schätzwerte verlängert sowie gegebenenfalls um Ausreißer- und Kalendereinflüsse bereinigt wird.¹⁶ Mit Kalenderregressoren können kalendarische Effekte und mit Ausreißerregressoren außergewöhnliche Zeitreihenentwicklungen, etwa die Auswirkung von Steuererhöhungen, explizit modelliert werden. Diese beiden Effekte fließen dann nicht in das Saisonmuster, sodass dieses besser schätzbar ist. Die Ausreißereinflüsse bleiben jedoch in den saisonbereinigten Ergebnissen enthalten. Vereinfacht dargestellt handelt es sich um eine iterative Glättung der Originaldaten anhand von Trend- und Saisonfiltern, die aus gewichteten gleitenden Durchschnitten berechnet werden. Die Saisonfaktoren eines Monats ergeben sich aus der Glättung der Abweichungen der Originalwerte von den Trendwerten des betreffenden Monats. Die Trendwerte sind in der ersten Iterationsstufe ihrerseits Glättungen der Originalwerte. In späteren Iterationsstufen bezieht sich die Glättung auf die (vorläufigen) saisonbereinigten Reihen.

Für die Kalenderbereinigung werden Kalenderregressoren gebildet. So wird zum Beispiel der Regressor zur Berücksichtigung der Arbeitstage berechnet, indem zunächst die Feiertage und die Wochenendtage von der

5 Eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise bei der Saisonbereinigung im Statistischen Bundesamt findet sich in Linz und andere (2018).

6 Die Verlängerung der Zeitreihe um geschätzte Werte wird unter anderem für die zweite Stufe des Verfahrens benötigt, bei welcher gleitende Durchschnitte berechnet werden.

Zahl der Tage im aktuellen Monat abgezogen werden. Feiertage, die nur in bestimmten Bundesländern gesetzlich festgelegt sind, werden mit dem Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Bundesländer an der Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland gewichtet.⁷ Da jedoch nicht die Anzahl der Arbeitstage selbst, sondern die Abweichung dieser von ihrem Mittelwert von Interesse ist, wird der Regressor als Differenz zwischen der Anzahl der Arbeitstage des Monats und einem langjährigen monatspezifischen Mittel berechnet. Mit der RegARIMA-Modellierung kann dann der Einfluss eines zusätzlichen Arbeitstags auf die Höhe des Originalwerts aus den Vergangenheitswerten der betreffenden Statistik geschätzt werden. Diese Schätzwerte werden verwendet, um Kalenderfaktoren zu berechnen. Mithilfe dieser Faktoren wird der Einfluss von Verschiebungen bei der Zahl der Arbeitstage im jeweiligen Monat aus den Originaldaten herausgerechnet. Solche Verschiebungen können einen deutlichen Einfluss auf die monatlichen Steuereinnahmen haben. Zum Beispiel führte vor der Coronakrise ein zusätzlicher Arbeitstag in Deutschland durchschnittlich zu einem Anstieg des Luftverkehrsteueraufkommens um 2,8% in dem entsprechenden Monat. Gemäß europäischer Richtlinien (Eurostat, 2015) berücksichtigt die Kalender- und Saisonbereinigung den Einfluss von Brückentagen, Schulferienverschiebungen oder der Witterung nicht, er bleibt im saisonbereinigten Ergebnis sichtbar.

Die Saisonbereinigung der kassenmäßigen Steuereinnahmen ist mit besonderen Herausforderungen verbunden: Einerseits schlagen sich die wirtschaftlichen Aktivitäten der Akteure und damit Veränderungen bei deren Steuerschuld oft erst zeitversetzt in entsprechenden Änderungen der kassenmäßigen Steuereinnahmen nieder. Wegen der jeweiligen Anmelde-, Abgabe- und Zahlungsfristen, Voraus- und Nachzahlungen können sich zum Beispiel Kalendereffekte, die in einem bestimmten Monat die wirtschaftliche Aktivität beeinflussen, in verschiedenen späteren Perioden bei den kassenmäßigen Steuereinnahmen auswirken. Um solche Verschiebungen bei der Auswirkung von Kalendereffekten zu berücksichtigen, werden bei der Kalendereinigung der kassenmäßigen Steuereinnahmen zusätzlich zu den Standardregressoren auch zeitlich verschobene Varian-

ten der Kalenderregressoren eingesetzt. Andererseits wirken sich die häufig vorkommenden Änderungen des Steuerrechts zum Teil erst nach mehreren Jahren auf die Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen aus. Diese Effekte werden mit verschiedenen Ausreißertypen und unter Umständen nicht nur in der Periode der Gesetzesänderungen, sondern auch in nachfolgenden Perioden modelliert.

Die folgenden Abschnitte erläutern die Vorgehensweise bei der Saisonbereinigung der kassenmäßigen Steuereinnahmen für drei ausgewählte Steuerarten beispielhaft: die Alkoholsteuer, die veranlagte Einkommensteuer und die Umsatzsteuer.

Alkoholsteuer (bis 2017: Branntweinsteuer)

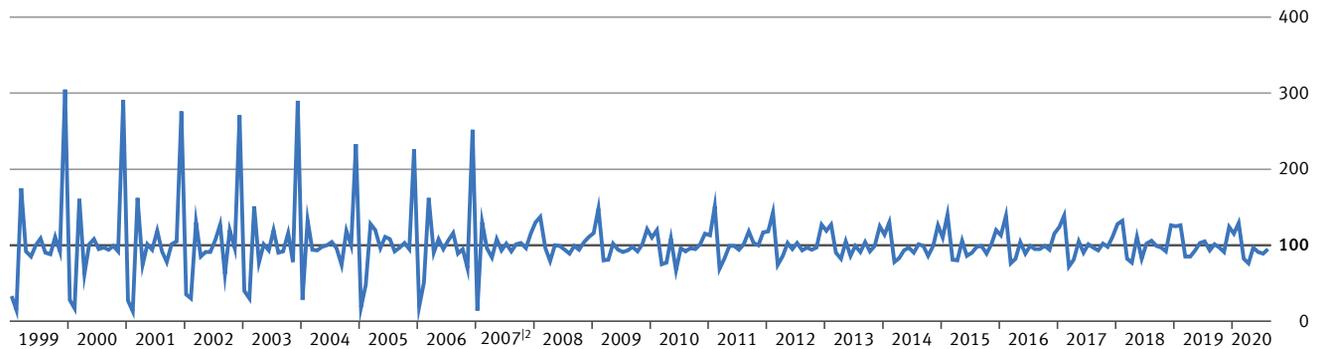
Steuerrechtsänderungen können das Saisonmuster in der Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen grundlegend ändern. [↘ Grafik 1](#) zeigt die Entwicklung der unbereinigten Alkohol- beziehungsweise Branntweinsteuer im Zeitraum Januar 1999 bis August 2020. Bis Januar 2007 weisen die Einnahmen bei dieser Steuerart ein ausgeprägtes Saisonmuster auf, mit Höhepunkten im Dezember und Tiefpunkten im Februar. Ab Februar 2007 sind die Saisonauschläge weniger stark ausgeprägt und die Saisonhochs treten im Januar und Februar auf. Die Änderung der Entwicklung dieser Zeitreihe ist auf eine Anpassung der Fälligkeitsfristen sowie den Wegfall von Sonderregelungen für den Dezember zurückzuführen. Bis 2006 war die im November entstandene Steuer bereits im Dezember zu entrichten. Danach war die Alkoholsteuer in bestimmten Fällen der Steuerentstehung erst im zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monat zu zahlen.

[↘ Grafik 2](#) illustriert die Änderung des Saisonmusters über die Zeit durch die Steuerrechtsänderung. Sie zeigt die rohen Saisonfaktoren der Alkoholsteuer als Datenpunkte, berechnet für den gesamten Zeitraum Januar 1999 bis August 2020 und definiert als Abweichungen der (vorab bereinigten) Originalwerte vom Trend. Ein roher Saisonfaktor von 0,97 für August 2020 bedeutet zum Beispiel, dass der vorab bereinigte Originalwert der Alkoholsteuer in diesem Monat 3% unter dem Trendzyklus-Wert lag. Die rohen Saisonfaktoren sind zuerst nach Monaten und dann nach Jahren sortiert. Zum

⁷ Eine ausführliche Darstellung findet sich in Deutsche Bundesbank (2012).

Grafik 1

Entwicklung der nicht saisonbereinigten Alkoholsteuer¹
2015 = 100



1 Bis 2017 Branntweinsteuer.
2 Ab 2007 Anpassung der Fälligkeitsfristen und Wegfall von Sonderregelungen für den Dezember.

2020 - 0545

Beispiel sind für den Monat Januar die rohen Saisonfaktoren für alle Jahre des Betrachtungszeitraums als Punkte direkt hintereinander eingezeichnet. Es zeigt sich, dass die rohen Saisonfaktoren für die Monate Januar und Februar von Jahr zu Jahr stark ansteigen, während sich die rohen Saisonfaktoren für die Monate März und Dezember über die Jahre hinweg in die entgegengesetzte Richtung bewegen.

Bei der Saisonbereinigung werden mittels gleitender Durchschnitte aus den rohen Saisonfaktoren geglättete Werte gebildet, die den typischen Saisonausschlag eines Monats repräsentieren sollen. Sie sollen einer-

seits nah bei den rohen Saisonfaktoren liegen und andererseits über die Jahre hinweg relativ stabil sein. Durch die starke Änderung des Saisonmusters über die Zeit ist die Ableitung der geglätteten Saisonfaktoren stark erschwert. Daher wurde für die Durchführung der Saisonbereinigung die Zeitreihe aufgeteilt, und zwar in den Zeitraum Januar 1999 bis Januar 2007 sowie in den Zeitraum ab Februar 2007. Der Vorzug einer getrennten Saisonbereinigung ist in [Grafik 3](#) durch die rote Zeitreihe dargestellt, welche vergleichsweise weniger Ausschläge aufweist. Dies ist beispielsweise jeweils im Februar der Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007 deutlich zu erkennen.

Grafik 2

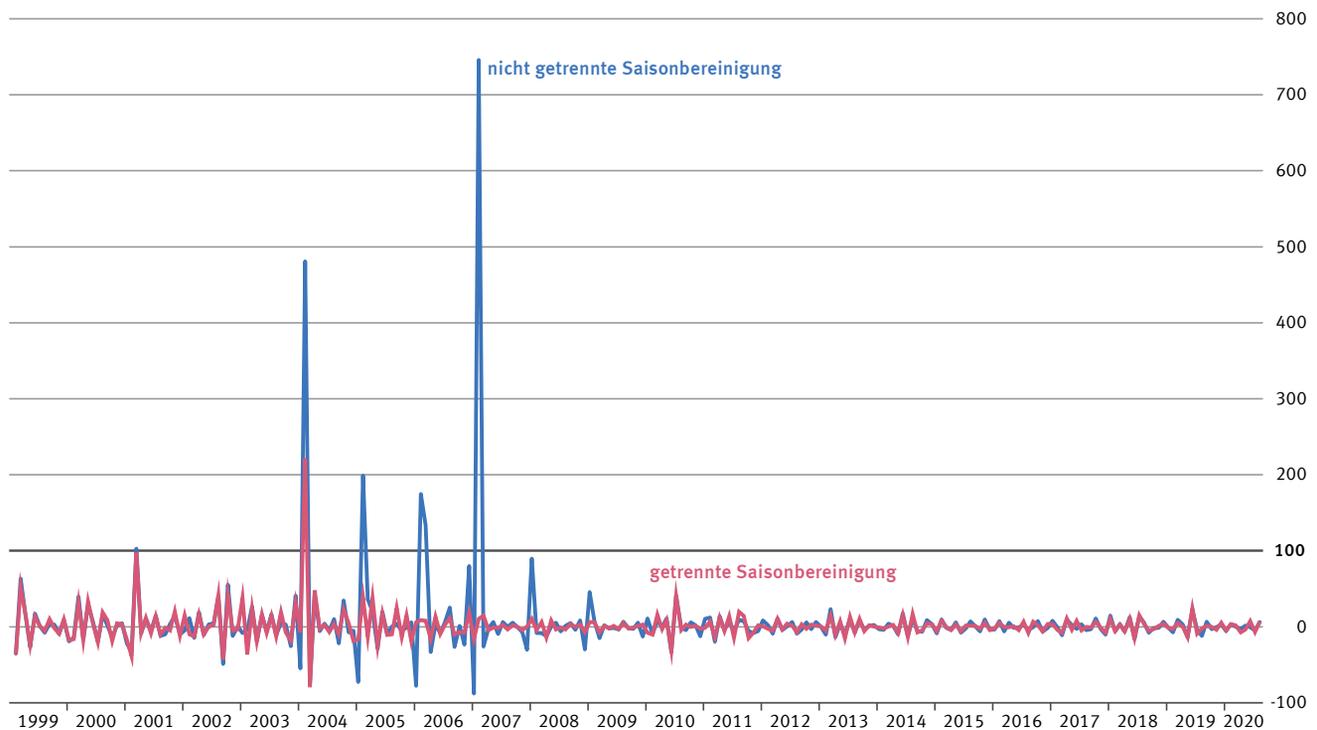
Rohe Saisonfaktoren der Alkoholsteuer für den Zeitraum Januar 1999 bis August 2020



2020 - 0546

Grafik 3

Vormonatsraten der Alkoholsteuer (saisonbereinigt)
2015 = 100



2020 - 0547

Veranlagte Einkommensteuer

↳ Grafik 4 zeigt die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer. Diese weist ein ausgeprägtes Saisonmuster mit Hochpunkten am Ende der Quartale auf, da die Vorauszahlungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember stattfinden. Die Zeitreihe enthält negative Werte aufgrund der Steuererstattungen sowie der steigenden Zahlungen der Eigenheimzulage. Außerdem zeigt sie eine steigende Volatilität über den Zeitverlauf.

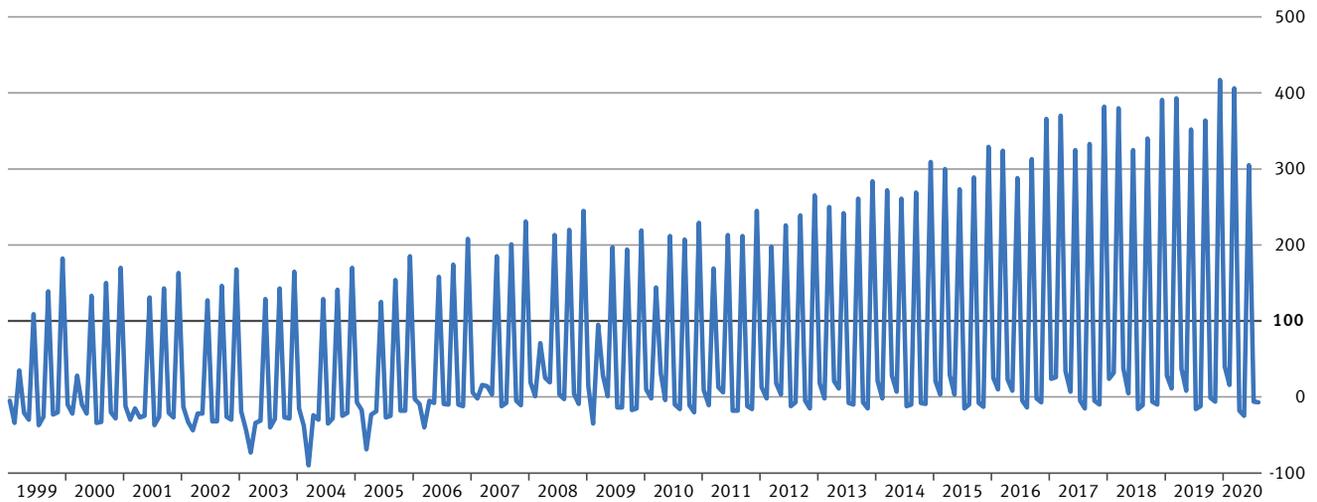
↳ Grafik 5 zeigt das Saisonmuster dieser Steuerart: Die Saisonhochs liegen am Ende der Quartale, also in den Monaten März, Juni, September und Dezember. Im März ändert sich jedoch der Ausschlag der rohen Saisonfaktoren über die Jahre hinweg: Sie sinken bis zum Jahr 2004 und steigen anschließend sehr stark an. Grund sind gesetzliche Änderungen: Von 1995 bis zum Jahresende 2005 wurden zur Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung Eigenheimzulagen gewährt, die ausschließ-

lich im März aus den kassenmäßigen Steuereinnahmen der veranlagten Einkommensteuer ausbezahlt wurden. Seitdem wurden keine neuen Anträge angenommen und die Zahlungen sind dementsprechend zurückgegangen. Damit ist das Volumen der Einnahmen für März gestiegen und sind die steigenden Saisonausschläge erklärt.

Der Lösungsansatz zur präzisen Modellierung des Saisonmusters bei Änderungen der Rahmenbedingungen der Steuerarten ist wieder eine in zwei Zeiträume getrennte Saisonbereinigung: einerseits von Januar 1999 bis Dezember 2001 und andererseits ab Januar 2002. Aufgrund der geringen Datenlage für den erstgenannten Zeitraum unterliegt die Berechnung der Saisonfaktoren den Daten von Januar 1999 bis Dezember 2007, um das sich ändernde Saisonmuster im März am besten zu schätzen. Die Ergebnisse sind ähnlich wie für die Alkoholsteuer in Grafik 3 und daher nicht explizit dargestellt.

Grafik 4

Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer¹
2015 = 100

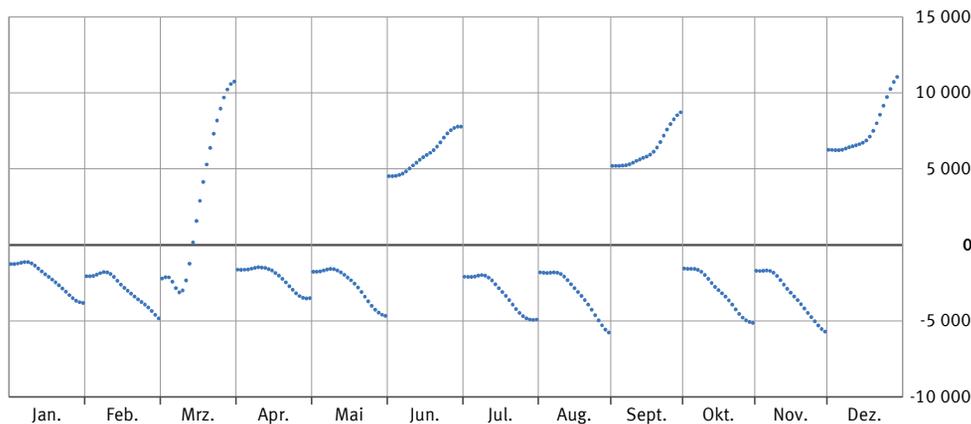


1 Nicht saisonbereinigte Werte.

2020 - 0548

Grafik 5

Rohe Saisonfaktoren in der veranlagten Einkommensteuer für den Zeitraum 1999 bis 2020



2020 - 0549

Umsatzsteuer

Während wichtige ökonomische Variablen, zum Beispiel die monatliche Industrieproduktion, hauptsächlich von der Anzahl der Werktagen von Montag bis Freitag beeinflusst werden, hängt der Handelsumsatz vor allem von

der Anzahl an Tagen ab, an denen die Geschäfte geöffnet sind. Aus diesem Grund wird für die Umsatzsteuer, die vor allem im Handel anfällt, ein Kalenderregressor auf Basis von Verkaufstagen verwendet.

Aufgrund der Beziehung zwischen der Entstehung der Steuerschuld und der Einnahme aus der Steuer kann

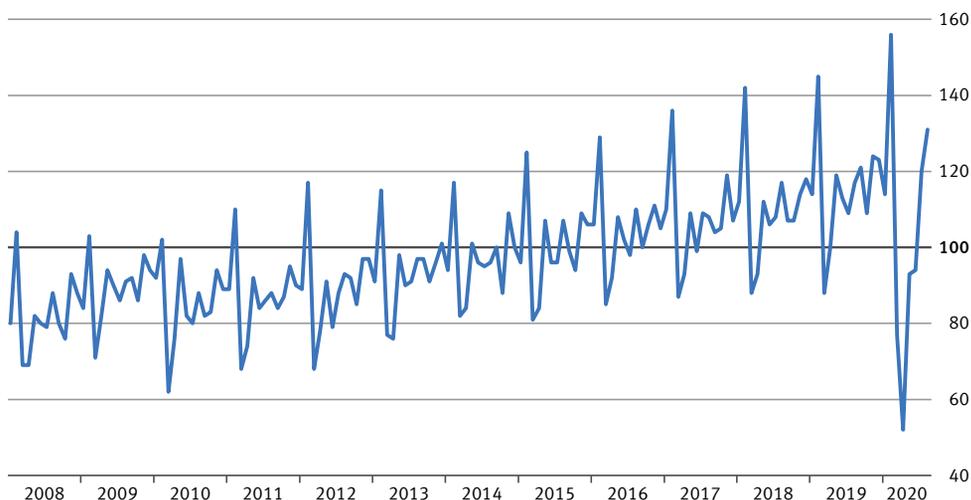
sich die Auswirkung der Kalenderkonstellationen bei den Einnahmen gegenüber der Entstehung verzögern. Die Zahlungsfrist der Umsatzsteuer liegt am zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums, bei Dauerfristverlängerungen einen Monat später.

Somit folgt die Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens der wirtschaftlichen Entwicklung mit einer Verzögerung von ein bis zwei Monaten. Beispielsweise ist dann für die Berechnung von Kalendereffekten im Februar die Anzahl der Verkaufstage im Januar und Dezember relevant. Bei der Umsatzsteuer werden daher zeitlich verschobene Varianten von Kalenderregressoren mit einer Verschiebung von ein und zwei Monaten verwendet.⁸ Darüber hinaus finden spätestens am 10. Februar Sondervorauszahlungen statt, weshalb bei der Umsatzsteuer positive saisonale Ausschläge im Februar zu beobachten sind. [↘ Grafik 6](#)

8 Zeitlich verschobene Varianten von Kalenderregressoren auf Basis von Arbeitstagen und Verkaufstagen werden zusätzlich für die folgenden Steuerarten verwendet: Einfuhrumsatzsteuer, Tabaksteuer, Alkoholsteuer, Energiesteuer und Biersteuer.

Grafik 6

Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens¹
2015 = 100



1 Nicht saisonbereinigt.

5

Ergebnisse

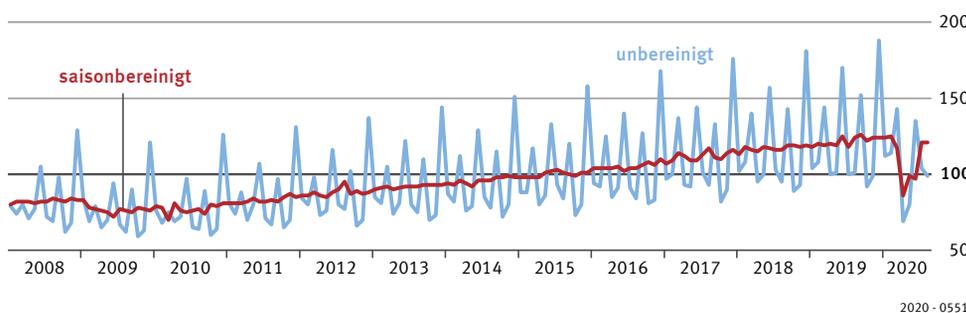
Die für die Saisonbereinigung ausgewählten Steuerarten sind in insgesamt 21 Zeitreihen untergliedert. Dabei ergeben sich folgende Steuerarten aus einer indirekten Saisonbereinigung: Gemeinschaftsteuern, Kapitalertragsteuer, Steuern vom Umsatz und vom Einkommen. Das bedeutet, dass sie keiner eigenen Bereinigung unterliegen, sondern sie lassen sich aus der Summe der einzelnen Steuerarten berechnen (siehe Tabelle 1).

Durch die Coronakrise treten extreme Werte in den unbereinigten kassenmäßigen Steuereinnahmen auf. Für die Berechnung der Kalender- und Saisonfaktoren wurde daher zunächst der Zeitraum Januar 1999 bis Februar 2020, dem Monat vor Ausbruch der Corona-Pandemie, verwendet. Dieser Lösungsansatz im Umgang mit der Corona-Pandemie schließt Einflüsse der Krise auf das Saisonmuster aus. Der Einfluss der Krise wird so vollständig in den saisonbereinigten Ergebnissen abgebildet.

Die Gemeinschaftsteuern machten im Jahr 2019 gut 80 % der gesamten monatlichen kassenmäßigen Steuer-

Grafik 7

Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinschaftsteuern
2015 = 100



einnahmen (ohne Gemeindesteuern) aus. Die Grundlage der Berechnung der Gemeinschaftsteuern sind Umsatz und Einkommen der gesamten Wirtschaft; damit steht ihre Entwicklung in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie sind somit ein wichtiger Konjunkturindikator.

↳ Grafik 7 zeigt die Entwicklung der saisonbereinigten kassenmäßigen Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern für den Zeitraum Januar 2008 bis August 2020. In Blau ist die unbereinigte Zeitreihe dargestellt, sie weist ein deutliches Saisonmuster mit ausgeprägten Ausschlägen im Dezember auf. Die rote Kurve gibt den Indikator für die saisonbereinigten Gemeinschaftsteuern an. Die saisonbereinigte Zeitreihe weist eine deutlich geringere Volatilität als die unbereinigte Zeitreihe auf. So ist zum Beispiel der Beginn der Auswirkungen der Coronakrise auf das Aufkommen aus diesen Steuern besser zu erkennen. Von Februar 2020, dem Monat vor dem Beginn der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie in Deutschland, bis April 2020 ist dieser Indikator um 31 % gesunken. Der Einbruch beruht überwiegend auf gewährten Stundungen der Umsatz-, veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer aufgrund der eingeschränkten Zahlungsfähigkeit der Steuerzahler. Bis August 2020 stieg der Indikator auf 3% unter Vorkrisenniveau, insbesondere im Juli 2020 hat er sich um 25 % gegenüber dem Vormonat erholt. Dies lag vor allem daran, dass die zuvor für den April gewährten Stundungen der Steuerzahlungen in diesem Monat fällig wurden.

Weiterhin zeigt die Zeitreihe die negative Auswirkung der Finanzkrise ab Januar 2009 auf das Aufkommen aus Gemeinschaftsteuern, das sich erst im Mai 2011 wieder vollständig erholt hatte.

Die Gemeinschaftsteuern setzen sich aus den Steuern vom Einkommen und vom Umsatz zusammen.

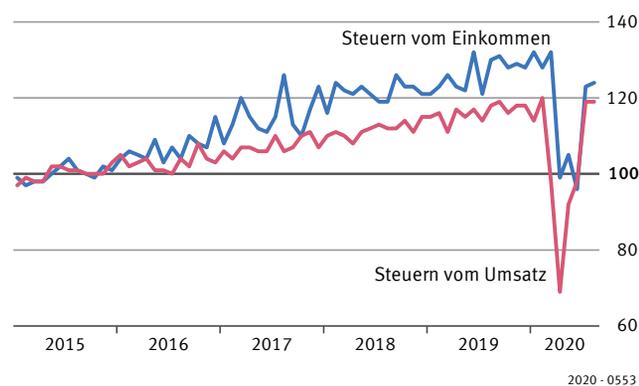
Die Steuern vom Umsatz brachen im März 2020 um 18% und im April 2020 um 29% ein, jeweils im Vergleich zum Vormonat. Die Steuern vom Einkommen gingen erst im April 2020 zurück, und zwar um 23% im Vergleich zum Februar 2020. Insbesondere im Juli 2020 zeigten beide Steuerarten eine Erholung im Vergleich zum Vormonat: Die Steuern vom Umsatz stiegen um 22%, die Steuern vom Einkommen um 28%. Im August 2020 lagen die Steuern vom Einkommen noch um 1% und die Steuern vom Umsatz um 4% unter dem Vorkrisenniveau vom Februar 2020.

↳ Grafik 8

Grafik 8

Grafik 8

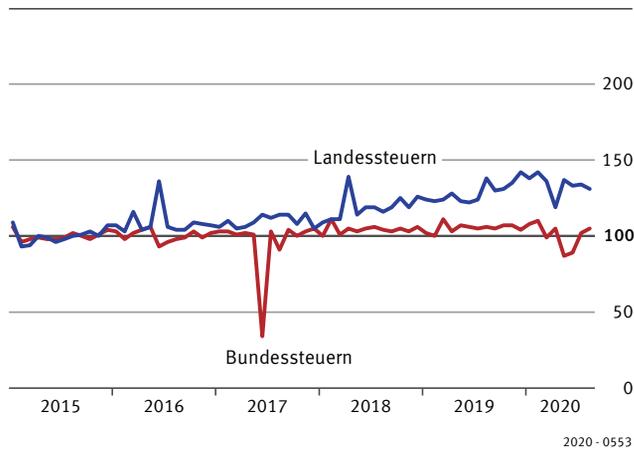
Saisonbereinigte Einkommensteuer und Steuern vom Umsatz
2015 = 100



Die Einnahmen aus Bundes- und Landesteuern lagen im August 2020 rund 5 und 8% niedriger im Vergleich zu Februar 2020. Die Bundessteuern sind im Mai 2020 um 21% und die Landessteuern im April 2020 um 16% gegenüber Februar 2020 eingebrochen. Der starke Rückgang bei den Bundessteuern im Juni 2017 ist auf eine einmalige Rückzahlung zurückzuführen, da zuvor die Kernbrennstoffsteuer als verfassungswidrig eingestuft worden war. ↳ Grafik 9

Grafik 9

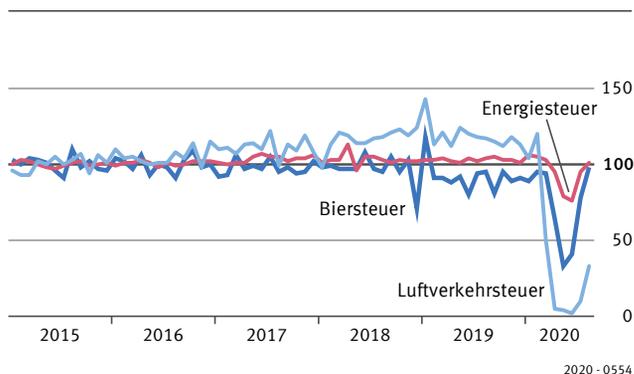
Einnahmen aus Bundes- und Landessteuern (saisonbereinigt)
2015 = 100



Zur Verdeutlichung, wie sich die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auswirken, betrachtet [Grafik 10](#) die saisonbereinigte Entwicklung ausgewählter Bundes- und Landessteuern.

Grafik 10

Einnahmen ausgewählter Bundes- und Landessteuern (saisonbereinigt)
2015 = 100



Die Luftfahrt ist von der Coronakrise und den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie besonders betroffen; dies spiegelt sich deutlich in den Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer wider: Im März und April 2020 sind sie insgesamt um 96 % eingebrochen und zeigen erst im Juli 2020 eine leichte Erholung. Des Weiteren sind die Bier- und Energiesteuer dargestellt, deren Tiefpunkte im Mai und Juni 2020 bei 56 % und 28 % im Vergleich zu Februar 2020 lagen. Hier zeigte sich allerdings eine Erholung bis August 2020 auf etwa das Vorkrisenniveau.

6

Fazit

Seit August 2020 werden die Statistiken zur Entwicklung der monatlichen kassenmäßigen Steuereinnahmen zusätzlich auch in kalender- und saisonbereinigter Form zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse liegen im Durchschnitt 26 Tage nach Ende eines Berichtsmonats vor. Sie sind ein zusätzlicher Bestandteil des Veröffentlichungsprogramms der Statistiken zum Steueraufkommen.

Die saisonbereinigten kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes und der Länder können einen wichtigen Beitrag zur Beurteilung der Finanzlage des Staates leisten. Da insbesondere die Gemeinschaftsteuern die wirtschaftliche Aktivität widerspiegeln, können diese darüber hinaus als Konjunkturindikator in Betracht gezogen werden. Im Verlauf der Corona-Pandemie sind die Einflüsse der Krise auf die Entwicklungstendenzen in den kassenmäßigen Steuereinnahmen besser darstellbar.

Eine besondere Herausforderung für die Saisonbereinigung der kassenmäßigen Steuereinnahmen besteht darin, dass sich die Steuerschuld oft zeitverzögert in den kassenmäßigen Steuereinnahmen niederschlägt und sich die Wirkung von Kalendereffekten gegenüber der Entstehung verzögern kann. Daher werden zeitlich verschobene Varianten von Kalenderregressoren bei der Umsatzsteuer, der Einfuhrumsatzsteuer, der Tabaksteuer, der Alkoholsteuer, der Energiesteuer und der Biersteuer mit einer Verschiebung von ein und zwei Monaten verwendet.

Darüber hinaus wirken sich die häufig vorkommenden Änderungen des Steuerrechts zum Teil um mehrere Jahre verzögert auf die Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen aus. Steuerrechtsänderungen können das Saisonmuster in der Entwicklung der kassenmäßigen Steuereinnahmen grundlegend ändern, was über die Zeit stark veränderte Saisoneffekte erzeugt und somit eine präzise Abbildung erschwert. Ein Lösungsansatz zur Modellierung des Saisonmusters ist hier eine in verschiedene Zeiträume getrennte Saisonbereinigung. [\[1\]](#)

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesministerium der Finanzen. *Steuern von A bis Z. Ausgabe 2019*. [Zugriff am 16. November 2020]. Verfügbar unter: www.bundesfinanzministerium.de

Deutsche Bundesbank. *Kalendarische Einflüsse auf das Wirtschaftsgeschehen*. In: Monatsbericht Dezember 2012, Seite 53 ff.

Eurostat. *ESS guidelines on seasonal adjustment*. Luxemburg 2015. [doi: 10.2785/317290]

Linz, Stefan/Fries, Claudia/Völker, Julia. *Saisonbereinigung der Konjunkturstatistiken mit X-12-ARIMA und mit X13 in JDemetra+*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 4/2018, Seite 59 ff.

Statistisches Bundesamt. *Qualitätsbericht: Statistik über den Steuerhaushalt 2020*. [Zugriff am 16. November 2020]. Verfügbar unter: www.destatis.de

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktionsleitung: Juliane Gude
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Dezember 2020
Das Archiv älterer Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de

Artikelnummer: 1010200-20006-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.